

Satzung

über die Erhebung von

Gebühren und Kostenerstattung für

die öffentliche Abwasserbeseitigung

(Abwassergebührensatzung)

Präambel.....	2
I. Teil – Abwassergebühren	2
§ 1 Erhebungsgrundsatz.....	2
§ 2 Gebührensschuldner	2
§ 3 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung	3
§ 4 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung.....	5
§ 5 Gebühr für die dezentrale Entsorgung.....	7
§ 6 Erhebungszeitraum	8
§ 7 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Erhebungszeitraum...	8
§ 8 Vorauszahlungen.....	8
II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz	9
§ 9 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz	9
§ 10 Vorausleistungen.....	10
§ 11 Veranlagung und Fälligkeit.....	10
III. Teil - Allgemeines	10
§ 12 Anzeigepflichten	10
§ 13 Datenschutz	11
§ 14 Öffentliche Last.....	11
§ 15 Mandatierung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gemäß § 12e Abs. 2 KAG Bbg	12
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	12
§ 17 Sprachform.....	12
§ 18 Übergangsregelungen	12
§ 19 In-Kraft-Treten.....	12

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021 (GVBl. I Nr. 21), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017 (GVBl. I Nr. 28), der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 10, 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36) in ihrer Sitzung am 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Abwassergebühren

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Finsterwalde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung sowie Entsorgung abflussloser Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühren ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

Abweichend von Satz 1 und 2 ist der Einleiter für die Abwassergebühr nach § 5 Gebührenschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht auf den neuen Gebührenschuldner über. Die Weiterhaftung des bisherigen Gebührenschuldners gemäß § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück gemäß § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Stadt Finsterwalde erhebt zur Deckung der Kosten für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers folgende Abwassergebühren:
 - a) Grundgebühren für jeden geeichten Unterzähler gemäß Absatz 4 und Absatz 5
 - b) Benutzungsgebühren nach der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangten Schmutzwassermenge.
- (2) Die Grundgebühr wird für den Einbau und die Unterhaltung der Unterzähler für Brunnenwasser und Brauchwasser aus Niederschlagsnutzungsanlagen (Absatz 4 Buchstaben b) und d)) sowie der Unterzähler für die Absetzung von Schmutzwassermengen (Absatz 5) erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird in Abhängigkeit von der Zählergröße für jeden geeichten Unterzähler gemäß Absatz 4 und Absatz 5 berechnet und richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Gebühren- und Kostenersatztable zur Abwasserentsorgung" (Anlage der Abwassergebührensatzung).
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist. Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Gebühren- und Kostenersatztable zur Abwasserentsorgung" (Anlage der Abwassergebührensatzung).

Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück (z. B. aus Brunnen) gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer von der Stadt Finsterwalde genehmigten Abwassermesseinrichtung;
- d) als Brauchwasser genutztes Niederschlagswasser.

Der Nachweis über Wassermengen nach den Buchstaben b) und d) hat über geeichte Unterzähler der Stadt Finsterwalde zu erfolgen, die auf Kosten des Entgeltpflichtigen

eingebaut und unterhalten werden. Im Einzelfall kann die Stadt Finsterwalde Gebührenschuldner verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten durch die Stadt Finsterwalde einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum der Stadt Finsterwalde. Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend.

- (5) Wasser- bzw. Abwassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag bei der Berechnung der Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung abgesetzt. Der Nachweis darüber hat über geeichte Unterzähler zu erfolgen, die auf Kosten des Gebührenschuldners eingebaut und unterhalten werden. Ohne Nachweis, dass Wasser- bzw. Abwassermengen nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, erfolgt keine Gebührenerstattung bzw. Gebührenverrechnung. Ab Einbaudatum des Zählers, der im Eigentum der Stadt Finsterwalde oder eines beauftragten Dritten steht, wird die darüber gezählte Menge nicht mehr zur Ermittlung der Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung herangezogen.

Die Verrechnung erfolgt zum Abschluss des laufenden Jahres. Die Messeinrichtung ist vor Beschädigung zu schützen. Beschädigungen sind der Stadt Finsterwalde unverzüglich zu melden.

Im Einzelfall kann die Stadt Finsterwalde vom Gebührenschuldner verlangen, die Menge durch Abwassermesser nachzuweisen, die der Gebührenschuldner auf seine Kosten durch die Stadt Finsterwalde einbauen lassen muss. Auch die Abwassermesser müssen den technischen Bestimmungen entsprechen und stehen im Eigentum der Stadt Finsterwalde.

Wer beabsichtigt, eine Absetzung zu beantragen, hat zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit der Stadt Finsterwalde abzustimmen, wie die Absetzmenge zu ermitteln ist.

- (6) Bei landwirtschaftlichen und ähnlichen Betrieben ist der Wasserverbrauch des Viehs durch eine gesonderte Messeinrichtung nachzuweisen. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen ist. Wurde bislang kein geeichter Wasserzähler eingebaut, kann die Stadt Finsterwalde vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten Messeinrichtungen für den Wasserverbrauch des Viehs, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, anbringt, unterhält sowie den Zählerstand mitteilt. Verlangt die

Stadt Finsterwalde keine Messeinrichtung, gilt als nichteingeleitete Abwassermenge 8 cbm/Jahr für jedes Stück Großvieh. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zu Grunde gelegt.

Dabei gilt bzw. gelten:

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit;
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit;
ein Rind (bei gemischtem Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit;
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit;
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit;
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit;
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

- (7) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, dann werden die Mengen unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Gebührenschuldners durch die Stadt Finsterwalde geschätzt. Grundsätzlich erkennt der Gebührenschuldner das vom Trinkwasserversorger vorgenommene Schätzergebnis als verbindlich an. Eine "Nichtanerkennung" ist zu begründen.

§ 4 Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Fläche (nachfolgend auch „versiegelte Flächen“ genannt) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung gelangt. Jeder Quadratmeter ist eine Berechnungseinheit. Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Gebühren- und Kostenersatztablelle zur Abwasserentsorgung" (Anlage der Abwassergebührensatzung).
- (2) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Finsterwalde auf deren Aufforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Flächen hat der Gebühren-

schuldner der Stadt Finsterwalde auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird bei der Ermittlung der bebauten und befestigten bzw. versiegelten Fläche berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Niederschlagswassers haben, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.
- a) Als versiegelte Flächen werden sämtliche betonierten, asphaltierten, gepflasterten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versehenen Flächen gewertet. Bei diesen Flächen wird die tatsächliche Größe in Quadratmeter Berechnungsgrundlage, von denen aus in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert wird.
 - b) Sind die versiegelten Flächen mit Rasengittersteinen oder in speziellen Verlegearten (z. B. Splittfugenpflaster, Porenpflaster) oder mit anderen teildurchlässigen Materialien befestigt, die das Versickern von Niederschlagswasser teilweise sicherstellen, werden diese Flächen bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nur zur Hälfte einbezogen.
 - c) Bei begrünten Dachflächen werden 50 % der jeweiligen Fläche bei der Berechnung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Gleiches gilt für sogenannte Nassdächer.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners finden (zusätzlich zu Absatz 3) im Einzelfall Absetzungen und Verminderungen der anzusetzenden versiegelten Flächen Berücksichtigung, wenn der Gebührenschuldner die verminderte Einleitung von Niederschlagswasser nachweist. Nutzt der Gebührenschuldner Niederschlagswasser (z. B. für die Toilettenspülung, als Brauchwasser, zur Bewässerung), so setzt die Stadt Finsterwalde nach Prüfung des Einzelfalles nach billigem Ermessen fest, welcher Abzug von der versiegelten Fläche vorzunehmen ist. Vom Gebührenschuldner ist darzulegen, dass das Niederschlagswasser in ausreichend groß dimensionierten Auffangbehältern (z. B. Zisternen größer als 1.000 Liter) eingeleitet und einer Nutzung zugeführt wird. Für die Ermittlung des Umfangs der abzusetzenden versiegelten Flächen ist u. a. maßgeblich, ob der oder die Auffangbehälter mit einem Überlauf an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung angeschlossen sind oder nicht, ob sich die Menge des ge-

sammelten Niederschlagswassers und die angegebene Nutzung dergestalt entsprechen, dass davon ausgegangen werden kann, dass keine oder nur eine reduzierte Einleitung von Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung erfolgt.

§ 5 Gebühr für die dezentrale Entsorgung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwassers wird nach der Abwassermenge in Kubikmetern, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung gelangt sowie nach den Kosten des Transports der Abwassermenge berechnet; nicht relevant ist die tatsächlich abgefahrene Abwassermenge. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet. Die Gebühr richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Gebühren- und Kostenersatztabelle zur Abwasserentsorgung" (Anlage der Abwassergebührensatzung).

Die Bestimmungen des § 3 gelten entsprechend.

- (2) Die Gebühr für die Beseitigung von Fäkalschlämmen aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich abgefahrenen Fäkalschlammmenge sowie nach den Kosten des Transports der Fäkalschlammmenge berechnet. Die Menge wird vom Transportunternehmen mittels geeichter Zähler am Transportfahrzeug ermittelt und vor Ort dem Einleiter als Kopie des Transportscheines mitgeteilt. Anlagen, die nach Absatz 3 der Zahlung der Kleineinleiterpauschale unterliegen, haben jährlich mindestens einen Kubikmeter Fäkalschlamm für jede auf dem Grundstück gemeldete Personen anzuliefern. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet. Die Gebühr richtet sich nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Gebühren- und Kostenersatztabelle zur Abwasserentsorgung" (Anlage der Abwassergebührensatzung).
- (3) Soweit für Kleineinleitungen gemäß § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung keine Abgabefreiheit besteht, insbesondere das Schmutzwasser nicht nachweisbar entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch eine mindestens zweistufige mechanisch-biologische Behandlung gereinigt wird, erfolgt die Abrechnung gemäß Absatz 2 unter Berücksichtigung eines Zuschlages je Kubikmeter tatsächlich abgefahrener Menge nach Absatz 2 Satz 1 zur Abwälzung der Abwasserabgabe. Die Menge wird auf volle Kubikmeter gerundet.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 7 Gebührenpflicht, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht mit dem Tag, an dem das Grundstück betriebsfertig an die öffentliche Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung angeschlossen ist oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des jeweiligen Erhebungszeitraums. Beim Wechsel des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld des bisherigen Gebührenschuldners mit dem Übergang der Gebührenpflicht.
- (3) Bei Gebührenänderungen wird die zu zahlende Gebühr zeitanteilig berechnet. Grundlage der Berechnung in den Fällen der §§ 3 und 5 (Schmutzwasserbeseitigung und dezentrale Entsorgung) ist die durchschnittliche Wassermenge pro Tag bezogen auf den Erhebungszeitraum. In den Fällen des § 4 (Niederschlagswasserbeseitigung) wird die Gebührenänderung taggenau im jeweiligen Kalenderjahr berücksichtigt.
- (4) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner oder dessen Bevollmächtigten zur Zahlung fällig.
- (5) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, endet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Grundstücksanschluss auf Antrag des Gebührenschuldners durch die Stadt Finsterwalde zuge-setzt bzw. beseitigt oder die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Anlage im Sinne des § 1 Abs. 1 der Entwässerungssatzung eingestellt worden ist.

§ 8 Vorauszahlungen

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 3 bis 5 sind anteilig elf Vorauszahlungen in gleicher Höhe – verteilt auf jeweils elf Monate - eines jeden Jahres zu leisten.

Die jeweiligen Vorauszahlungen sind bei Gebühren nach § 3 (Entgelte für die Schmutzwasserbeseitigung) und § 5 (Entgelte für die dezentrale Entsorgung) anteilig für den Zeitraum der Vorauszahlung entsprechend der entsorgten Menge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt. Für die Schätzung sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

Für Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 4 (Entgelte für die Niederschlagswasserbeseitigung) werden die Grundstücksverhältnisse bei Entstehen der Gebührenpflicht zugrunde gelegt.

- (2) Eine Änderung des Erhebungszeitraums und der Anforderung von Vorauszahlungen bleibt der Stadt Finsterwalde vorbehalten.

II. Teil - Öffentlich-rechtlicher Kostenersatz

§ 9 Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz

- (1) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat der Stadt Finsterwalde den Aufwand für
 - a) für die erstmalige Herstellung des Hausanschlusses;
 - b) für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Schließung seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden;
 - c) für die Unterhaltung der zusätzlichen Hausanschlüsse einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist;
 - d) für die Unterhaltung des sich in seinem Eigentum befindlichen Teils des Hausanschlusses

zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Kostenersatz). § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Für die erstmalige Herstellung des Hausanschlussanschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird ein öffentlich-rechtlicher Kostenersatz nach der von der Stadt Finsterwalde veröffentlichten "Gebühren- und Kostenersatztabelle zur Abwasserentsorgung" (Anlage der Abwassergebührensatzung) erhoben.
- (3) Für Veränderungen des Hausanschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe b), die durch eine Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Schließung der Grundstücksentwässerungsanlage des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1 erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind der Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

- (4) Für die Unterhaltung der zusätzlichen Hausanschlüsse gemäß Absatz 1 Buchstabe c) einschließlich Kontrollschacht bzw. Pumpenschacht, falls mehr als eine Zuleitung zum Schmutzwasserkanal und zum Niederschlagswasserkanal vorhanden ist, sind der Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.
- (5) Für die Unterhaltung des sich im Eigentum des Gebührenschuldners gemäß § 2 Abs. 1 befindlichen Teils des Hausanschlusses gemäß Absatz 1 Buchstabe d) sind der Aufwand und die Kosten in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 10 Vorausleistungen

Die Stadt Finsterwalde kann Vorausleistungen auf den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz verlangen. Die Vorausleistungen dürfen 60 % der späteren Kosten nicht übersteigen. Eine entrichtete Vorausleistung wird mit der endgültigen Erhebung des öffentlich-rechtlichen Kostenersatzes verrechnet.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf öffentlich-rechtlichen Kostenersatz entsteht mit der Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Baumaßnahme. Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der öffentlich-rechtliche Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

III. Teil - Allgemeines

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats hat der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – (z. B. Erwerb oder die Veräußerung des Grundstücks, Bestellung von Erbbaurechten, Wechsel des Nutzungsberechtigten wie Pächter oder Mieter etc.) der Stadt Finsterwalde schriftlich anzuzeigen.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebührenschuldner gesamtschuldnerisch mit dem neuen Gebührenschuldner für die Gebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Finsterwalde entfällt. Satz 2 gilt entsprechend für den öffentlich-rechtlichen Kostenersatz.

- (2) Der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat der Stadt Finsterwalde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die zur Ermittlung der Gebührenhöhe für die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 4 notwendigen Berechnungsgrundlagen schriftlich mitzuteilen, d. h. insbesondere
- a) alle allgemeinen Daten zum Grundstück, wie z. B. Lage des Grundstücks (Gemarkung, Flur, Flurstück), zu seiner/ihrer Person (z. B. Name, Anschrift), die Grundstücksgröße, die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück bebauten und befestigten Flächen und die Art der Flächenversiegelung (wie z. B. Asphalt, Beton, Pflasterung, Rasengittersteine, begrünte Dachflächen),
 - b) ob von den bebauten und befestigten Flächen unmittelbar oder mittelbar in die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage entwässert wird,
 - c) Angaben zur Versickerung und Verrieselung von Niederschlagswasser, dem Vorhandensein und Fassungsvermögen von Zisternen sowie zur Niederschlags- und Brauchwassernutzung.

Der Gebührenschuldner gemäß § 2 Abs. 1 hat die Stadt Finsterwalde auch ohne deren Aufforderung binnen eines Monats Veränderungen von Berechnungsgrundlagen gemäß Satz 1 lit. a) bis c) schriftlich mitzuteilen. Ab Beginn des Monats, der der Änderung folgt, werden die neuen Daten der Abrechnung zugrunde gelegt. Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten ist die Stadt Finsterwalde berechtigt, die Berechnungsgrundlagen zu schätzen, die dann als verbindlich gelten.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 14 Öffentliche Last

Gebühren und öffentlich-rechtlicher Kostenersatz ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück gemäß § 2 Abs. 1 der Entwässerungssatzung.

§ 15 Mandatierung der Stadtwerke Finsterwalde GmbH gemäß § 12e Abs. 2 KAG Bbg

Die Stadt Finsterwalde beauftragt die Stadtwerke Finsterwalde GmbH, Langer Damm 14, 03238 Finsterwalde gemäß § 12e Abs. 2 KAG Bbg vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) mit der Durchführung des Abgabeverfahrens im Namen der Stadt Finsterwalde (Mandat).

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 15 KAG Bbg vom 31.03.2004 (GVBl. I. S. 174) - in der jeweils gültigen Fassung - handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten nach § 12 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 18 Übergangsregelungen

Die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Finsterwalde für die Herstellung und Kosten von Hausanschlüssen und die Erhebung von Entgelten für die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB) treten mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse der Stadt Finsterwalde mit den Gebührenschuldern § 2 Abs. 1 auf der Grundlage der Abwasserentsorgungsbedingungen – AEB enden mit Ablauf des 31.12.2021. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene gegenseitige Verpflichtungen, Forderungen und Verbindlichkeiten bleiben unberührt.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Finsterwalde, den 27.10.2021

Gampe
Bürgermeister